

Kantonale Sprengstoffverordnung (KSprstV)

(vom 15. Dezember 2010)^{1,2}

Der Regierungsrat beschliesst:

- § 1. Die Kantonspolizei vollzieht das Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz; SprstG)⁴ und die Verordnung vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV)⁵. Abweichende Regelungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten. Vollzug im Allgemeinen
- § 2. Das kantonale Feuerpolizeirecht³ bleibt vorbehalten. Feuerpolizeirecht
- § 3. Der Vollzug der Bestimmungen über pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke obliegt der Feuerpolizei. Pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke
- § 4. Soweit die Prüfungen zur Erlangung des Ausweises für die Verwendung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen nicht durch Organisationen der Wirtschaft erfolgen, obliegen sie dem Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich. Prüfungen (Art. 14 Abs. 4 SprstG)
- § 5. Fabrikationsbetriebe für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, einschliesslich Herstellerlager, die sich auf dem Betriebsareal befinden, werden wie folgt überwacht:
- a. im Bereich des Brandschutzes durch die Kantonale Feuerpolizei,
 - b. in den übrigen Bereichen durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit.
- Fabrikationsbetriebe und Herstellerlager (Art. 18 SprstG)
- § 6. Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes werden die Betriebe und Unternehmen vom Amt für Wirtschaft und Arbeit überwacht. Dieses arbeitet dabei mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt zusammen. Arbeitnehmerschutz (Art. 23 SprstG)
- § 7. Die für Ausbildungskurse und Prüfungen erforderlichen Zuverlässigkeitsbescheinigungen werden von der Kantonspolizei oder den Stadtpolizeien von Zürich und Winterthur ausgestellt. Zuverlässigkeitsbescheinigungen (Art. 55 Abs. 1 SprstV)
- § 8. ¹ Die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe und für ähnliche Bräuche bedarf einer Bewilligung der Polizeibehörde der Gemeinde. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr für fachgemässe Verwendung besteht. Historische Anlässe (Art. 15 Abs. 5 SprstG)

² Die Gemeinden können die Verwendung in ihren Polizeiverordnungen allgemein verbieten.

552.5

Kantonale Sprengstoffverordnung (KSprstV)

- Rückgabe und Vernichtung von Sprengmitteln (Art. 26 SprstG) § 9. Sprengmittel, die in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit oder Beständigkeit mangelhaft sind, sind dem Verkäufer zurückzugeben oder dem nächsten Polizeiposten abzuliefern.
- Strafverfolgung § 10. Die Strafverfolgung von Übertretungen des Sprengstoffrechts des Bundes obliegt den Statthalterämtern.

¹ [OS 66.130](#); Begründung siehe [ABl 2010.3069](#).

² Inkrafttreten: 1. März 2011.

³ [LS 861.1ff](#).

⁴ [SR 941.41](#).

⁵ [SR 941.411](#).